

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.1985

Geschäftszahl

85/11/0168

Rechtssatz

Wird die gem § 24 Abs 2 erster Satz VwGG erforderliche Unterschrift von einem nicht bevollmächtigten Rechtsanwalt geleistet, so muss die Beschwerde außer der Unterschrift des Rechtsanwaltes auch die des Bfrs tragen (Hinweis B 3.12.1982, 82/08/0202).